



Auf ein Wort

## Inklusion als Anspruch und Prozess 10 Jahre nach der UN-Behindertenrechtskonvention

Manfred Grohnfeldt

Am 26. März 2009 trat Deutschland der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Resolution 61/106) bei, die insbesondere in Artikel 24 das Primat der Inklusion herausstellt. Es handelt sich um eine weltweite Bewegung, der aktuell 177 Staaten beigetreten sind, in denen über 650 Millionen Menschen mit Behinderungen leben – nahezu 10 % der Erdbevölkerung. Dies macht das Ausmaß der Entscheidung deutlich. Heute, 10 Jahre danach, ist es Zeit für ein Zwischenresümee.

Vorab ist zu klären, was mit Inklusion überhaupt gemeint ist. Inklusion bezieht sich auf das Menschenbild der Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit und geht damit weit über den Bereich der Integration hinaus, der den Aspekt der Eingliederung betont. Dazu ist zu sagen, dass Gleichheit ein Idealbild ist, aber in der Realität nie ganz erreicht werden kann. In diesem Sinne zeigen Umfragen (Deutsche Post Glücksatlas 2014), dass Inklusion mehrheitlich befürwortet wird, man sich der Umsetzung aber nur in Dekaden annähern kann. Insgesamt ist zu sagen, dass Inklusion zunächst einmal ein Anspruch ist, der nicht immer zu 100 % eingelöst werden kann. Das entbindet nicht von der Aufgabe, nach Möglichkeiten der Umsetzung zu suchen. Es handelt sich dabei um einen Prozess, bei dem Erfolge nur langfristig zu erwarten sind und mit Verhaltens- und Einstellungsänderungen in der Bevölkerung einhergehen müssen. Eine schulische Inklusion ist zu kurz gegriffen, wenn nicht das übergreifende Ziel einer gesellschaftlichen Inklusion im Vordergrund steht. Kultusministerielle Verordnungen alleine reichen nicht.

Zweifelsohne hat die Resolution nachhaltige Auswirkungen auf das Bildungswesen in Deutschland, insbesondere die

Beschulung in Förderschulen gehabt. Bereits am 20. Oktober 2011 erschien die Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“. Die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern erfolgte recht unterschiedlich, veränderte aber übergreifend die Lebenswirklichkeit und den Berufsalltag von Sprachheilpädagoginnen entscheidend. Sie erfolgte in einigen Fällen übereilt und unbedacht und war erkennbar zuweilen ein Alibi für mehr oder weniger verkappte Einsparungen und offensichtliche Verschlechterungen. Die Sprachheilpädagogik und mehr noch die Regelschulpädagogik ging vergleichsweise unvorbereitet in dieses neue Aufgabengebiet. Wieder einmal eilte die Praxis der Theorie voraus. Zudem geht es nicht nur um das Verhältnis von Förder- und Regelschulen. Als intervenierende Variable muss der an Bedeutung zunehmende Bereich der akademischen Sprachtherapie und Logopädie mit einbezogen werden.

Anders als nach den KMK-Empfehlungen vom 16.03.1972, die zu einem flächendeckenden Ausbau an Sprachheilschulen bei einem einheitlichen Grundverständnis führten, wurden dadurch die Unterschiede in den einzelnen Bundesländern erheblich vertieft. Heute kann man kaum noch von einem einheitlichen System der Sprachheilpädagogik sprechen. Von daher ist auch kaum eine einheitliche Lösung zu erwarten. Wohl aber sind die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung inklusiver Konzepte bekannt. So müssen

- organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen langfristig gewährt,
- didaktisch-methodische Konzepte entwickelt und

- Veränderungen der Ausbildung initiiert werden, wobei
- alle Beteiligten zusammenarbeiten und inhaltlich dahinterstehen müssen.

Inklusion ist dabei auf Gemeinsamkeit angelegt. Alles andere wäre ein Widerspruch in sich. Dies wiederum führt zur Frage der Identität der Sprachheilpädagogik, die geradezu existenziell davon angesprochen ist.

Was nun? Die Umsetzung der genannten Voraussetzungen ist in den einzelnen Bundesländern teilweise extrem unterschiedlich. Gegen Inklusion kann man dabei eigentlich nichts haben. Die Assoziation zu dem jetzt 70-jährigen Grundgesetz, in dem ganz am Anfang die Gleichheit (vor dem Gesetz) und Würde des Menschen herausgestellt wird, ist offensichtlich. Nur die Realisierung ist mehrdeutig und häufig hinter den Erwartungen zurückbleibend. Sie sollte sich auf die bestmögliche Förderung je nach den individuellen Voraussetzungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und damit auf eine ethische Dimension beziehen und darf nicht für Einsparungen missbraucht werden. Statt eine fiktive Gleichheit sollte man eher eine qualitativ hochwertige Gleichwertigkeit anstreben.

Vor diesem Hintergrund plädiere ich für ein duales System aus inklusiven und Sondereinrichtungen unter dem Leitbild der Inklusion, dessen Umsetzung je nach den Voraussetzungen in den einzelnen Bundesländern erfolgt. Dies ist nicht als unverbindliches Sowohl – als auch zu verstehen, sondern als Ausdruck einer verantwortungsvollen Lösung im Sinne eines differenzierten Angebots für die betroffenen Schüler. Der bayerische Weg „Inklusion durch Kooperation“ (Weigl) zeigt hier realistische Wege der Umset-